

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion IV

**A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507**

**Sektionschef
DR. JOSEF FINDER**

36 5000/4-IV/6/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Betrifft: GESETZENTWURF	
Z:	42 .. GE/9 88
Datum: - 6. JULI 1989	
Verteilt:	77/89 1/1

Dr. Aesch - Starant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mutterschutzgesetz
und das Hausbesorgergesetz
geändert werden

Bezug: 31.251/54-V/2/1989

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich,
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzentwurf
zu übermitteln.

Wien, am 23. Juni 1989

Für den Bundesminister:

FINDER

Beilagen

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6**Postfach 10****Telefon: 51 507****Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV****Sektionschef
DR. JOSEF FINDER**

36 5000/4-IV/6/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien
=====**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mutterschutzgesetz
und das Hausbesorgergesetz
geändert werden**Bezug:** Zl. 31.251/54-V/2/1989

Zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, äußert sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von zeitgemäßen Neuerungen, die das Mutterschutz- und Hausbesorgergesetz positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt insbesondere folgende Änderungen:

1.

Zu Art.I Z 3 - § 4 Abs.2 Z 2 und Z 9 MSchG

Die Umstellung der Fristenberechnung von Schwangerschaftsmonaten

- 2 -

auf Schwangerschaftswochen, wodurch es zu einer einheitl eindeutigen Regelung der Berechnung von Terminen, die in Abhängigkeit zu einer Schwangerschaft bestehen, kommt.

2.

Zu Art.I Z 3 - § 4 Abs.2 Z 4 MSchG

Die Klarstellung, daß es sich bei der Einwirkung von ges gefährlichen Stoffen, Strahlen, Staub, Gasen und Dämpfern Fall um schädliche Einwirkungen handelt.

II. Besondere Änderungen

1.

Zu Art.I Z 7 (§ 10 a MSchG) und Z 14 (§ 23 MSchG) - Abla bei befristeten Dienstverhältnissen

Nach der bisherigen Regelung bestanden für Dienstverhäl auf bestimmte Zeit abgeschlossen waren, kein Kündigungs- Entlassungsschutz für schwangere Frauen.

Bei unbefristeten Dienstverhältnissen und solchen befris Dienstverhältnissen, deren Ende erst nach der Zeit des Beschäftigungsverbots liegt, wird die Zeit des Beschäfti verbotes auf die Zeit der Anwartschaft für den Anspruch Karenzurlaubsgeld mit eingerechnet.

Bei befristeten Dienstverhältnissen wird die Zeit des Beschäftigungsverbotes auf die Anwartschaft, die für den auf Karenzurlaubsgeld zu erfüllen ist, dann nicht angerech das befristete Dienstverhältnis nicht über das Ende des Beschäftigungsverbots hinaus andauert.

- 3 -

Diese Regelung hat die Konsequenz, daß einer werdenden Mutter für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld einige Monate zur Erfüllung der Anwartschaft fehlen, und sie daher die soziale Absicherung durch das Karenzurlaubsgeld nicht erreichen kann. In den letzten Jahren kam es häufig zu diesen Konsequenzen, da verstärkt befristete Dienstverhältnisse abgeschlossen wurden.

Die nunmehrige Neuregelung soll eine Verbesserung dieser Lage bringen, scheint aber bereits einen Kompromiß darzustellen. Durch den Abs.2 des § 10 a MSchG werden nämlich wiederum viele Dienstverhältnisse ausgenommen. Eine sachliche Rechtfertigung, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, läßt sich unschwer erbringen.

In Zusammenhang damit ist auch der neu formulierte § 23 MSchG zu sehen: Die Ansicht des neuen § 23 MSchG, daß im Bereich des öffentlichen Dienstes eine Umgehung der Ablaufhemmung durch Kündigungen mit langer Frist nicht zu erwarten ist, scheint zweifelhaft. Im Sinn der Harmonisierung dienstnehmerrechtlicher Vorschriften sollte der § 10 a Abs.3 bis 5 MSchG auch für den öffentlichen Dienst gelten. Nur so wäre eine gleiche Behandlung gewährleistet.

2.

Zu Art.I Z 6 (§ 8 MSchG) und Z 9 (§ 14 MSchG) - Verbot der Leistung von Überstunden und Entgeltausgleich

Zu begrüßen ist die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden, da dadurch auf den Zustand der werdenden Mutter besser Rücksicht genommen werden kann.

In Verbindung damit ist auch § 14 MSchG als positive Fortentwicklung zu sehen. Durch § 14 MSchG wird ein Einkommensverlust,

- 4 -

der aus dem Verbot der Überstundenleistung und deren Entgeltung folgt, auszugleichen versucht. Dadurch soll die Schwangere nicht mehr - wie bisher häufig - gezwungen sein, ihre Schwangerschaft erst später bekanntzugeben, um den Einkommensverlust durch Verbot der Überstundenleistung nur für kürzere Zeit zu erleiden.

3.

Zu Art.I Z 11 (§ 15 Abs.2 MSchG) - Anrechnung des Karenzurlaubes auf zeitabhängige Rechte

In den Erläuterungen zum Entwurf des neuen § 15 Abs.2 MSchG wird erwähnt, daß eine Ungleichbehandlung zwischen Präsenzdienern und Müttern sozialpolitisch nicht gerechtfertigt sei. Durch die Neuregelung solle diese Ungleichbehandlung nunmehr beseitigt werden.

Eine Gleichbehandlung wird durch die neue Regelung jedoch nicht bewirkt, da die Zeit eines Karenzurlaubes erst bei einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von 5 Jahren angerechnet werden soll; im Vergleich dazu wird die Zeit eines Präsenzdienstes jedoch ohne diese Einschränkung für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet.

III. Vorschlag zu Textänderungen

Zu Art.I Z 7 - § 10 a Abs.4

Anstelle der unscharfen Formulierung "... sondern andere ..." wird vorgeschlagen, der Diktion im Abs.1 folgend, zu formulieren: "... sondern sachlich gerechtfertigte oder gesetzlich vorgesehene Gründe ...".

- 5 -

Zu Art.I Z 8 - § 12 Abs.3

Es wird vorgeschlagen als Ursache für den außerordentlichen Gemütszustand der Schwangeren anstelle des Wortes "Entbindung" die Formulierung, wie sie im § 79 StGB (Tötung eines Kindes bei der Geburt) verwendet wird, einzufügen. ... Schwangerschaft bzw. durch die "Einwirkung des Geburtsvorganges" bedingte außerordentliche Gemütszustand der Dienstnehmerin zu berücksichtigen. Eine gleichlautende Formulierung der Gesetze, die sich auf dieselbe Sachlage beziehen, wäre zu begrüßen.

Wien, am 23. Juni 1989

Für den Bundesminister:

FINDER

Für die Richtigkeit
der Ausprägung:

